
S 5 RJ 1609/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Thüringer Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Erscheinen die Prozessbevollmächtigten einer Klägerin nicht im Termin und ist nicht nachgewiesen, dass ihnen die Terminsladung zugegangen ist, verstößt das Gericht gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, wenn es trotzdem verhandelt. 2. Erklärt dann die allein erschienene Klägerin zur Niederschrift, sie sei bereit ohne ihre Prozessbevollmächtigten zu verhandeln, verliert sie ihr Rügerecht nur, wenn sie vom Vorsitzenden über § 202 SGG i.V.m. § 295 Abs. 1 ZPO und den fehlenden Nachweis der Ladung an die Prozessbevollmächtigten belehrt wurde (vgl. BSG Urteil vom 30. August 1955 – Az. 7 RAr 17/54).
Normenkette	-
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 5 RJ 1609/03
Datum	21.07.2005
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 6 R 654/05
Datum	27.03.2006
3. Instanz	
Datum	-

Auf die Berufung der Klāgerin wird das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 21. Juli

2005 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht zur ckverwiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Kl gerin Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat.

Die 1949 geborene Kl gerin arbeitete in der Textilindustrie und war zuletzt bis September 1990 als Heimarbeiterin besch ftigt.

Auf Ihren Rentenanspruch vom Juli 2002 holte die Beklagte u.a. ein Gutachten des Dr. H. vom 11. Februar 2003 ein, nach dem die Kl gerin an einem angeborenen Klumpfu  rechts mit Beinverk rzung und Unterschenkelverschm chtigung, Armbeschwerden beidseits mit periartiritischen Reizungen und Schwerh rigkeit leidet, aber noch vollschichtig leichte T tigkeiten  berwiegend im Sitzen verrichten kann. Mit Bescheid vom 28. November 2002 lehnte sie die Rentengew hrung ab. Den Widerspruch der Kl gerin, den diese u.a. mit einer fehlenden Leistungsf higkeit und mangelnder Gehstrecke begr ndete, wies sie nach Einholung eines Gutachtens des Dr. K. vom 21. November 2002 (Diagnosen: Klumpfu  rechts mit erschwertem Gangbild, Hinweise f r Weichteilentz ndung im Bereich des Schulterg rtels bds., weitgehend ausgeglichene Schwerh rigkeit, beginnender Verschlei  in den Kniegelenken ohne Funktionseinschr nkung; Leistungsverm gen von mehr als sechs Stunden t glich) mit Widerspruchsbescheid vom 22. Mai 2003 zur ck.

Die vor dem Sozialgericht erhobene Klage haben die Prozessbevollm chtigten der Kl gerin u.a. mit einem fehlendem Leistungsverm gen sowie einer massiven gesundheitlichen Verschlechterung und fehlender Wegef higkeit in den letzten drei Jahren begr ndet.

Das Sozialgericht hat der Kl gerin mit Verf gung vom 6. November 2003 einen "Fragebogen zur Person" zu I. Angaben zur Person, II. Angaben  ber das Berufsleben, III. Angaben  ber Krankheitsbefunde, IV. Angaben  ber  rztliche Behandlungen, V. Mitgliedschaft in Krankenkassen, VI. letzter Krankengeldbezug, VII. Bezug von Arbeitslosengeld zum Ausf llen  bersandt. Nach VIII. Erkl rung sollten "die vorstehend aufgef hrten  rzte" von der Schweigepflicht entbunden werden. Mit Verf gung vom 5. Januar 2004 hat das Sozialgericht an die R cksendung erinnert. Die Kl gerin hat am 30. M rz den Fragebogen unterschrieben zur ckgesandt und bei "IV. Angaben  ber  rztliche Behandlungen" angegeben: "Alle  rztlichen Befunde liegen der LVA Hessen vor". Mit Verf gung vom 31. M rz 2004 hat das Sozialgericht an die Benennung der behandelnden  rzte erinnert; falls diese nicht erfolge, werde eine Entscheidung nach Aktenlage ohne weitere Ermittlungen ergehen. Die Prozessbevollm chtigten haben das von der Kl gerin unterschriebene Formular unter dem 22. Juni 2004 wiederum zur ckgeschickt. Diese hat dort unter IV. angegeben "Alle  rztlichen

Befunde und Untersuchungen liegen der LVA Hessen vor. Bitte dort die Akte anfordern."

Mit Verfǘgung vom 1. Juli 2004 hat das Sozialgericht die Prozessbevollmä́chtigten darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung nach Aktenlage ohne weitere Ermittlungen getroffen werde, da die Klä́gerin weder die behandelnden Ä́rzte benannt noch von der Schweigepflicht entbunden habe.

Mit Verfǘgung vom 26. Mai 2005 hat es die Prozessbevollmä́chtigten und die Klä́gerin persö́nlich zur Sitzung am 21. Juli 2005 geladen. Eine Empfangsbestä́tigung ǘber den Zugang der Ladung bei den Prozessbevollmä́chtigten ist in der Gerichtsakte nicht abgeheftet. Lt. Niederschrift sind in der Sitzung nach Aufruf der Sache nur die Klä́gerin und ihr Ehemann erschienen. Die Klä́gerin hat nach der Niederschrift der Sitzung zugestimmt, ohne ihre Prozessbevollmä́chtigten zu verhandeln.

Mit Urteil vom gleichen Tag hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und sich den Gutachtern im Verwaltungsverfahren angeschlossen. Die Kammer sei an weiteren Ermittlungen gehindert worden, weil die Klä́gerin ihre behandelnden Ä́rzte nicht von der Ä́rztlichen Schweigepflicht entbunden habe. Daraus mǘsse geschlossen werden, dass die Klä́gerin keine weitere aktuelle Begutachtung wǘnsche. Selbst wenn eine Summierung ungewö́hnlicher Leistungseinschrä́nkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliege, kö́nne die Klä́gerin auf die benannten Verweisungstä́tigkeiten (Warenaufmacherin/Versandmacherin, Warensortiererin, Bä́ro- oder Verwaltungshilfskraft) verwiesen werden.

Dagegen haben die Prozessbevollmä́chtigten der Klä́gerin am 8. September 2005 Berufung eingelegt und u.a. ausgefǘhrt, sie seien zur mǘndlichen Verhandlung fehlerhaft nicht geladen worden. Zudem sei mit anwaltlichem Schriftsatz vom 22. Juni 2004 eine Entbindung von der Ä́rztlichen Schweigepflicht erfolgt.

Die Klä́gerin beantragt sinngemä́ß,

das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 21. Juli 2005 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 28. November 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Mai 2003 zu verurteilen, ihr Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung ab 18. Juli 2002 zu gewä́hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurǘckzuweisen.

Nach ihrer Ansicht sind die Voraussetzung fǘr eine Rentengewä́hrung nicht gegeben.

Der Senatsvorsitzende hat die Beteiligten mit Verfǘgung vom 28. Februar 2006 darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, den Rechtsstreit an das Sozialgericht

zurück zu verweisen. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Im übrigen wird auf den Inhalt der Gerichts- und beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, der Gegenstand der geheimen Beratung gewesen ist.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte aufgrund des ausdrücklich erklärten Einverständnisses der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden ([Â§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes â€“ SGG -).

Auf die zulässige Berufung ist das Urteil des Sozialgerichts aufzuheben und der Rechtsstreit nach [Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht zurückzuverweisen.

Nach [Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) kann das Landessozialgericht durch Urteil die angefochtene Entscheidung des Sozialgerichts aufheben und die Sache an das Gericht zurückverweisen, wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet. Verfahrensmangel ist ein Verstoß gegen eine das Gerichtsverfahren regelnde Vorschrift. Wesentlich ist der Mangel, wenn das Urteil des Sozialgerichts auf ihm beruhen kann (vgl. Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 8. Auflage 2005, Â§ 159 Rdnr. 3 a). Bei der Beurteilung ist auf die Rechtsansicht des Sozialgerichts abzustellen.

Das Urteil des Sozialgerichts beruht auf mehreren entsprechenden Mängeln ([Â§Â§ 103, 62, 110 SGG](#)). Auch ist das Leistungsvermögen der Klägerin ungeklärt.

Das Sozialgericht hat mit seiner Entscheidung erheblich gegen den Amtsermittlungsgrundsatz des [Â§ 103 SGG](#) sowie die [Â§Â§ 128, 62, 110 SGG](#) verstoßen.

Ein Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Rente wegen Erwerbsminderung bzw. wegen teilweiser Erwerbsminderung richtet sich nach den [Â§Â§ 43, 240](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Nach [Â§ 240 Abs. 1 SGB VI](#) haben Versicherte Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig sind und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ([Â§ 241 SGB VI](#)) erfüllen. Ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung besteht auch dann, wenn der Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts täglich mindestens drei Stunden (volle Erwerbsminderung) bzw. sechs Stunden (teilweise Erwerbsminderung) erwerbstätig zu sein.

Auch ausgehend von ihrer Rechtsansicht, die Benennung der behandelnden Ärzte

in den eingereichten Formularen durch die Klägerin sei nicht ausreichend erfolgt, hätte die Vorinstanz ihre Versuche, sie zu befragen nicht einstellen dürfen. Aus den Ausführungen im Urteil ergibt sich, dass die Kammer zu Recht die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen zum Leistungsvermögen bejaht hat.

Die handschriftlichen Anmerkungen der Klägerin in den eingereichten Formularen unter IV. Angaben über ärztliche Behandlungen legen die Vermutung nahe, dass sie den Sinn der Anfrage des Sozialgerichts nicht verstanden hat. Eine schriftliche Aufklärung der Klägerin durch das Sozialgericht ist nicht erfolgt. Insofern wäre der Kammervorsitzende verpflichtet gewesen, die in der Sitzung am 21. Juli 2005 persönlich anwesende Klägerin entsprechend zu befragen, ggf. auch falls erforderlich auf ihre Mitwirkungspflicht hinzuweisen und die notwendigen Erklärungen zu Protokoll des Gerichts zu nehmen. Dass dies geschehen ist, ist der Niederschrift nicht zu entnehmen. Insofern war das Sozialgericht entgegen seinen Ausführungen nicht gehindert, die weiteren auch nach seiner Ansicht notwendigen Ermittlungen durchzuführen. Das Unterlassen des Gerichts verstößt gegen [Â§ 103 SGG](#). Allein dieser erhebliche Verfahrensfehler hätte die Zurückverweisung gerechtfertigt.

Ein weiterer wesentlicher Verfahrensfehler liegt darin, dass das Sozialgericht aus dem Verhalten der Klägerin den Schluss gezogen hat, sie wünsche keine "weitere aktuelle Begutachtung". Für diese Unterstellung gibt es keine Anhaltspunkte. Es ist nicht erkennbar, dass dies im Verfahren jemals angesprochen worden ist. Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall: Schon bei der Klageerhebung haben die Prozessbevollmächtigten der Klägerin die Einholung eines weiteren Gutachtens beantragt. Dass die Klägerin hierzu ihre Ansicht geändert haben sollte, ist nicht ersichtlich und hätte ggf. in der Sitzung geklärt werden müssen. Überdies ist der Schluss des Sozialgerichts, die verweigerte Mitwirkung lege den Schluss nahe, es werde keine Begutachtung gewünscht, nicht vertretbar. Diese Verfahrensweise und die Unterstellung des Sozialgerichts verstoßen gegen die [Â§Â§ 103, 128 SGG](#).

Es war zudem fehlerhaft, ohne die Prozessbevollmächtigten der Klägerin zu verhandeln. Nach den Aktenunterlagen ist nicht nachgewiesen, dass diesen die Ladung zum Termin zugegangen ist, was aber nach [Â§ 110 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) erforderlich gewesen wäre. Nach [Â§ 73 Abs. 3 SGG](#) sind Mitteilungen des Gerichts an die bestellten Bevollmächtigten zu richten. Zwar hat der Kammervorsitzende unter dem 26. Mai 2005 die Zustellung der Ladung an sie verfährt. Diese tragen jedoch vor, sie hätten diese nicht erhalten. Das Empfangsbekenntnis über die Zustellung befindet sich nicht in den Akten.

Unerheblich ist, dass es sich bei [Â§ 110 SGG](#) nur um eine Ordnungsvorschrift handelt, denn die Vorinstanz hat mit ihrer Verfahrensweise gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs ([Â§ 62 SGG](#)) verstoßen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Prozessbevollmächtigten durch entsprechenden Vortrag in der Sitzung das Urteil beeinflusst hätten, beispielsweise durch Hinweis auf die nahe liegende Möglichkeit der namentlichen Benennung der behandelnden Ärzte und ihre Entbindung von der Schweigepflicht zu Protokoll des Gerichts. Insofern liegt ein

wesentlicher Verfahrensfehler vor (vgl. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 30. August 1955 – Az.: [7 RAr 17/54](#) in [BSGE 1, 126](#), 131; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a.a.O., § 110 Rdnr. 12).

Dem steht nicht entgegen, dass die Klägerin in der Sitzung nach der Niederschrift erklärt hat, sie sei bereit, ohne die Prozessbevollmächtigten zu verhandeln. Zwar kann nach [§ 202 SGG](#) i.V.m. [§ 295 Abs. 1](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) die Verletzung einer das Verfahren betreffende Vorschrift nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei auf die Befolgung der Vorschrift verzichtet oder bei der nächsten mündlichen Verhandlung den Mangel nicht gerügt hat, obgleich sie erschienen und ihr der Mangel bekannt war oder bekannt sein musste. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann aber nicht festgestellt werden. Es geht aus dem Sitzungsprotokoll nicht hervor, dass die Klägerin über die Vorschrift oder den fehlenden Nachweis der Ladung an ihre Prozessbevollmächtigten vom Vorsitzenden belehrt worden ist (vgl. BSG, Urteil vom 30. August 1955, a.a.O.). Allein die Bereiterklärung, ohne diese zu verhandeln, ist dann nicht ausreichend.

Die vorliegenden erheblichen Verfahrensmängel rechtfertigen die Zurückverweisung des Rechtsstreites an die Vorinstanz. Eine Entscheidung des Senats in der Sache würde dem Gebot eines effektiven Rechtsschutzes widersprechen. Dann würde den Beteiligten eine Instanz verloren gehen. Zudem wäre die Berufungsinstanz gezwungen, praktisch alle erstinstanzlichen Ermittlungen durchzuführen und deren Aufgaben wahrzunehmen. Durch die Zurückverweisung verbleibt den Beteiligten die Möglichkeit, ihren Anspruch ggf. in zwei Tatsacheninstanzen überprüfen zu lassen.

Das Sozialgericht wird bei der erneut erforderlichen Entscheidung über den Rechtsstreit auch über die Kosten des Berufungsverfahrens zu entscheiden haben.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des [§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 28.06.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024